

Unterschriftsliste für die Zustimmung zum Volksbegehren über einen Beschluss zur Erarbeitung eines Gesetzentwurfs durch den Senat zur Vergesellschaftung der Wohnungsbestände großer Wohnungsunternehmen

Name und Anschrift der Trägerin:
 c/o Stadteilbüro Friedrichshain,
 Warschauer Straße 23, 10243 Berlin
 Telefon: 0151 29106276
 Internet: www.dwenteigenen.de
 E-Mail: info@dwenteigenen.de

Wesentlicher Inhalt des Beschlusses:

Der Senat wird aufgefordert, alle Maßnahmen einzuleiten, die zur Überführung von Immobilien in Gemeineigentum erforderlich sind:

- Vergesellschaftung der Bestände aller privatwirtschaftlichen Wohnungsunternehmen mit über 3.000 Wohnungen im Land Berlin. Ausgenommen sind Unternehmen in öffentlichem Eigentum, kommunale Wohnungsbaugesellschaften in privater Rechtsform und Bestände in kollektivem Besitz der Mieter*Innenschaft,

- gemeinwirtschaftliche, nicht profitorientierte Verwaltung der Wohnungsbestände durch eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR),
- Verwaltung der in Gemeineigentum überführten Bestände unter mehrheitlicher, demokratischer Beteiligung von Belegschaft, Mieter*innen und Stadtgesellschaft,
- Verbot der Reprivatisierung dieser Wohnungsbestände in der Satzung der AöR,
- Zahlung einer Entschädigung deutlich unter Verkehrswert an die betroffenen Wohnungsunternehmen.

Unterstützungsunterschrift

Ich stimme dem Volksbegehren zu. Bitte vollständig und in Druckschrift ausfüllen!

Nr.	Familiennamen, Vorname(n)	Geburtsdatum	Anschrift	Tag der Unterschrift	Unterschrift	gültig*	ungültig*
1	Mustermann, Martina-Henriette	28.10.1959	Mustermann Chaussee 364 A 13685 Berlin	26.02.2021	Martina Mustermann		
2							
3							
4							
5							

Kostenschätzung der Trägerin:

Die Entschädigungssumme kann vollständig aus den Mieten refinanziert werden, sodass die Entschädigung den Haushalt nicht belastet. Die Mieten könnten dabei sogar gesenkt werden. Die Initiative, Deutsche Wohnen & Co enteignen, schätzt die Entschädigungssumme für die Vergesellschaftung von rund 200.000 Wohnungen auf 7,3 bis 13,7 Milliarden Euro.

Amtliche Kostenschätzung:

Für eine Vergesellschaftung von ca. 243.000 Wohnungen werden Entschädigungskosten von 28,8 bis 36 Milliarden Euro sowie Erwerbsnebenkosten von weiteren bis zu 180 Mio. Euro geschätzt. Für Erfassung und technische Bewertung der Immobilien, Entschädigungen für unbebaute Grundstücke, Ausgleichszahlungen für Wertminderungen und Personalüberhänge der betroffenen Unternehmen fallen einmalig zusätzlich 1,5 bis 1,9 Mrd. Euro an. Der Finanzierung liegt die Annahme zugrunde, dass diese Kosten vollständig mit Hilfe von Krediten finanziert werden. Für Finanzierungskosten und Bewirtschaftung der Bestände sind zusätzlich zu den Mieteinnahmen bei unveränderten Beständen mieten voraussichtlich 100 bis 340 Mio. Euro jährlich bei aktuell sehr günstigen Finanzierungsbedingungen zu erbringen.

Wichtiger Hinweis:

Unterschriftsberechtigt sind nur Personen, die am Tage der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt sind, d. h. alle Deutschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens seit drei Monaten vor diesem Tag in Berlin mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung im Melderegister verzeichnet und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Fehlende, unvollständige, fehlerhafte, unleserliche oder nicht handschriftliche Angaben können die Unterschrift ungültig machen. Ungültig sind auch Eintragungen, die Zusätze oder Vorbehalte enthalten, nicht fristgerecht erfolgen oder eingereicht werden oder mit Telefax oder elektronisch übermittelt werden.

Diese Unterschriftsliste und die Eintragungen dürfen nur zur Prüfung der Unterschriftsberechtigung durch das Bezirksamt verwendet werden. Alle Unterschriftslisten und –bögen müssen von der Trägerin oder den Stimmberechtigten bis zum Ende der Auslegungsfrist, also bis 25. Juni 2021, bei einem Bezirkswahlamt oder bei der Geschäftsstelle der Landesabstimmungsleiterin eingereicht werden. Später zugegangene Unterschriften können nicht mehr berücksichtigt werden. Das Volksbegehren ist erfolgreich, wenn mindestens 7% der Stimmberechtigten (ca. 175.000 Personen) zustimmen.

Eine Rücknahme der Unterstützungserklärung ist nicht zulässig. Stimmberechtigte haben gegenüber dem Bezirksamt während des laufenden Verfahrens zur Gültigkeitsprüfung einen Anspruch auf Auskunft, ob zu ihnen ein Datensatz im IT-Verfahren gespeichert ist. Es besteht kein Anspruch auf Auskunft aus dem schriftlichen Bestand von Unterstützungserklärungen. Unterstützungserklärungen, die der Verwaltung anlässlich der Gültigkeitsprüfung nicht zugegangen sind, sind von der Trägerin oder Dritten nach Abschluss des Eintragungszentrums unverzüglich datenschutzgerecht zu vernichten.

* Nicht vom Unterzeichner oder von der Unterzeichnerin auszufüllen!

Der Unterzeichner/die Unterzeichnerin (Nr.) ist nicht unterschriftsberechtigt, weil:

Dienststempel

Amtliche Bescheinigung:

Nr.	Begründung in Kurzform

Im Auftrag

Bezirksamt _____ von Berlin
 – Bezirkswahlamt –